

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZE 198/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria D [REDACTED],
[REDACTED] He [REDACTED] Road, L [REDACTED] W. [REDACTED], Großbritannien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juni 1974 durch die Richter Zorn, Menkel, Fuchs, Dr. Thams und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Der Berufungsrichter hat Ansprüche der Klägerin aus Art. VI BEG-SchlußG verneint. Er ist nicht davon überzeugt, daß die polnische Nationalität ganz oder wesentlich der Grund für eine Verbringung in das Konzentrationslager Ravensbrück ohne gerichtliches Verfahren war. Die Vermutung in Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-SchlußG wendet er an, hält sie aber für widerlegt, weil die Tätigkeit der Klägerin bei Redaktion und Verteilung der illegalen Zeitschrift "Znak" sowie das Bestreben der nationalsozialistischen Machthaber, im Interesse der Sicherung der deutschen Besatzung in Polen nicht nur ge-

- 3 -

waltsamen Widerstand und Sabotage, sondern auch propagandistischen Kampf gegen den nationalsozialistischen Staat zu unterbinden, den bestimmenden Grund dafür gebildet haben, daß die Klägerin ohne gerichtliche Verurteilung und ohne gesetzliches Verfahren in ein Konzentrationslager eingewiesen worden ist.

Die Feststellung des Schädigungsgrundes und der für die Widerlegung der Vermutung wesentlichen Tatsachen sowie die hierbei erforderliche Würdigung historischer Ereignisse fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters und unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Das Berufungsurteil stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere den Grundsätzen der Entscheidungen RZW 1969, 519 Nr. 68 und 572 Nr. 33 überein.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde wirft der Streitfall keine Rechtsfragen auf, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfen. Die Einwände richten sich im Kern gegen die tatrichterliche Feststellung und Würdigung des historischen Sachverhalts. Die Verwertung neuen historischen Materials durch den Tatrichter ist kein Zulassungsgrund. Die Frage, ob Widerstandshandlungen in den Kreis der Schädigung aus Gründen der Nationalität einzubeziehen sind, ist durch BGH RZW 1969, 572 Nr. 33 rechtsgrundsätzlich geklärt; für eine Fortbildung des Rechts in diesem Zusammenhang besteht kein Anlaß.

Zorn

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)